



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
14. November 2025

Resolution 2801 (2025)

**verabschiedet auf der 10044. Sitzung des Sicherheitsrats
am 14. November 2025**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend Jemen, einschließlich der Resolutionen [2140 \(2014\)](#), [2216 \(2015\)](#), [2624 \(2022\)](#), [2664 \(2022\)](#), [2675 \(2023\)](#), [2707 \(2023\)](#) und [2758 \(2024\)](#),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Einheit, Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Jemens,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Aktivitäten der Huthi und unter entschiedenster Verurteilung der Angriffe auf die Handelsschifffahrt im Roten Meer, in der Meerenge von Bab al-Mandab und im Golf von Aden und der grenzüberschreitenden Anschläge auf die Staaten in der Region, die die zivile Bevölkerung, die internationale Schifffahrt und den Frieden und die Sicherheit in der Region bedrohen,

mit dem Ausdruck seiner großen Beunruhigung darüber, dass solche Maßnahmen der Huthi den Prozess des politischen Übergangs in Jemen untergraben und die Sicherheit, Stabilität, Souveränität und Einheit Jemens gefährden,

mit der Forderung nach einer sofortigen und vorbehaltlosen Deeskalation in ganz Jemen durch alle Konfliktparteien und nach einer landesweiten Waffenruhe,

mit der Aufforderung an alle Interessenträger und an alle unterschiedlichen und zahlreichen Parteien, darunter unter anderem die Regierung Jemens und die Huthi, mit dem Sondergesandten zusammenzukommen und ohne Vorbedingungen konstruktiv an den laufenden Rahmenkonsultationen sowie an den umfassenderen Friedensbemühungen mitzuwirken,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Probleme im politischen, Sicherheits-, wirtschaftlichen und humanitären Bereich in Jemen, namentlich die anhaltende Gewalt, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Inhaftierungen und die Bedrohungen, die durch den unerlaubten Transfer, die Umleitung, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Waffen entstehen,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, dass die Huthi weiterhin Einkünfte aus internationalen Quellen erzielen, um den Erwerb von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, einschließlich unbemannter Luftfahrzeuge und ballistischer Flugkörper, zu finanzieren, und betonend, dass die Unterbindung solcher Finanzierungsströme entscheidend ist, um ihre Angriffe innerhalb Jemens, auf die Handelsschifffahrt im Roten Meer, in der



Meerenge von Bab al-Mandab und im Golf von Aden sowie die grenzüberschreitenden Anschläge auf Staaten in der Region, die den Frieden, die Sicherheit und die Freiheit der Schifffahrt in der Region bedrohen, einzudämmen,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien in Jemen, zur Beilegung ihrer Streitigkeiten dem Weg des Dialogs und der Konsultation zu folgen, Gewalthandlungen zur Erreichung politischer Ziele abzulehnen und Provokationen zu unterlassen, und ein sofortiges Ende der in Anlage 87-88 des Berichts der Sachverständigengruppe ([S/2025/650](#)) dokumentierten Aufstachelung durch die Huthi zu Gewalt gegen irgendeine Gruppe oder Nationalität fordernd,

erneut erklärend, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommen müssen, und unterstreichend, dass die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe Verantwortlichen in Jemen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die ernste humanitäre Bedrohung der Zivilbevölkerung in Jemen durch explosive Kampfmittelrückstände, darunter Landminen und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen, und mit der Aufforderung an die Huthi, Maßnahmen zu ergreifen, um den unterschiedslosen Einsatz unterschiedslos wirkender Waffen (wie etwa Landminen) zu beenden, ihre Verlegung zu erfassen und vorhandene Landminen aus den von ihnen kontrollierten Gebieten zu entfernen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung und seines Eintretens für die Arbeit, die der Sondergesandte des Generalsekretärs für Jemen zur Unterstützung des Übergangsprozesses in Jemen leistet, sowie für einen inklusiven politischen Prozess unter jemenitischer Führungs- und Eigenverantwortung und unter der Ägide der Vereinten Nationen,

die uneingeschränkte, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Mitwirkung von Frauen am Friedensprozess *verlangend*, darauf hinweisend, dass der Nationale Aktionsplan Jemens für Frauen und Frieden und Sicherheit gemäß Resolution [1325 \(2000\)](#) vollständig durchgeführt werden muss, und mit Befriedigung auf die 30-prozentige Mindestquote für Frauen in der Konferenz des nationalen Dialogs hinweisend,

unter Verurteilung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt in Konflikten und Folter, insbesondere in Haftenrichtungen, und betonend, dass Frauen und Mädchen in Flüchtlingslagern und andernorts ausreichend und angemessen geschützt werden müssen, unter anderem durch die ausreichende Bereitstellung nach Geschlechtern getrennter Einrichtungen für Frauen, wie etwa Latrinen, und dass Überlebende sexueller Gewalt in Konflikten Rechtsbehelfe und Unterstützung erhalten müssen, wie in Resolution [2467 \(2019\)](#) ausgeführt,

erneut die vollständige Durchführung des Abkommens von Riad *fordernd* und unterstreichend, dass der Südliche Übergangsrat und die Regierung Jemens Handlungen unterlassen müssen, die das Abkommen von Riad untergraben,

mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung darüber, dass Gebiete Jemens nach wie vor unter der Kontrolle von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Jemen, in der Nahostregion und am Horn von Afrika, einschließlich der verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die zunehmende Präsenz und das mögliche künftige Wachstum von Unterorganisationen der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) in Jemen und in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel, ISIL (Daesh) und

allen anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

daran erinnernd, dass Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel und mit ihr verbundene Personen in die ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste aufgenommen wurden, und in diesem Zusammenhang betonend, dass die Maßnahmen in Ziffer 1 der Resolution [2368 \(2017\)](#) als maßgebliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten in Jemen robust umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß den Resolutionen [2140 \(2014\)](#) und [2216 \(2015\)](#) verhängten Sanktionsregimes, einschließlich der Schlüsselrolle, die die Mitgliedstaaten der Region dabei spielen können,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Jemen, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entsteht,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Ziffer 14 der Resolution [2216 \(2015\)](#) und späterer Resolutionen zur Verhängung eines gezielten Waffenembargos und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten und sonstigen Akteure, ihren Verpflichtungen nachzukommen,

unter entschiedenster Verurteilung der zunehmenden Zahl von Zwischenfällen vor der Küste Jemens, darunter Angriffe auf zivile Schiffe und Handelsschiffe sowie die Beschlagnahme und das Festhalten von Handelsschiffen auf willkürliche oder rechtswidrige Weise, die ein erhebliches Risiko für die Sicherheit des Seeverkehrs im Golf von Aden und im Roten Meer entlang der Küste Jemens darstellen, und mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Schmuggel von Waffen und sonstigem Wehrmaterial auf dem Seeweg nach und aus Jemen unter Verstoß gegen das gezielte Waffenembargo,

unter entschiedenster Verurteilung der Inhaftierung von Bediensteten der Vereinten Nationen, nichtstaatlicher Organisationen und diplomatischer Missionen und Fachkräften aus der Zivilgesellschaft sowie des unrechtmäßigen gewaltsamen Eindringens in die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der Beschlagnahme ihrer Räumlichkeiten und Vermögenswerte, die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Gefangenen verlangend und mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die negativen Auswirkungen dieser Inhaftierungen auf die humanitäre Lage in Jemen,

unter entschiedenster Verurteilung der Verstöße gegen das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen sowie der Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Fälle konfliktbezogener sexueller Gewalt in den von den Huthi kontrollierten Gebieten, und der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten, unter anderem in Schulen, Sommerlagern und Moscheen, die im Abschlussbericht der Sachverständigengruppe ([S/2025/650](#)) aufgeführt sind,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die verheerende humanitäre Lage in Jemen, einschließlich der steigenden Gefahr einer schweren Hungersnot, und alle Fälle unzulässiger Behinderung der wirksamen Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie der Behinderungen und unzulässigen Einschränkungen der Lieferung lebenswichtiger Güter an die Zivilbevölkerung in ganz Jemen, durch die es besonders gefährdeten Menschen derzeit nicht möglich ist, die Hilfe zu erhalten, die sie zum Überleben benötigen,

unter Betonung des Bekenntnisses des Sicherheitsrats zur Erleichterung von Handelseinfuhren über die Häfen Jemens und unter Hinweis auf die sehr starke Abhängigkeit Jemens von Handelseinfuhren von Nahrungsmitteln, Treibstoff und anderen lebenswichtigen Gütern zur Deckung der Grundbedürfnisse der Zivilbevölkerung sowie auf die unverzichtbare Rolle privater Überweisungen im Ausland arbeitender Jemenitinnen und Jemeniten, die zivile Familien unterstützen, die keine andere Einkommensquelle haben,

die Konfliktparteien *auffordernd*, Maßnahmen zu ergreifen, um die weitere Fragmentierung der Wirtschaft Jemens, einschließlich der Banken und Finanzinstitutionen, zu verhindern,

betonend, dass der gemäß Ziffer 19 der Resolution [2140 \(2014\)](#) eingesetzte Ausschuss („der Ausschuss“) die Empfehlungen in den Berichten der Sachverständigengruppe erörtern muss,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten dem Ausschuss aktuelle Informationen über mögliche Verstöße gegen das Waffenembargo zeitnah vorlegen, um die Quellen und die Lieferketten des unerlaubten Handels zu ermitteln und zu bekämpfen,

in dem Bewusstsein, dass ordnungsgemäße Verfahren sichergestellt und faire und klare Verfahren für die Streichung gemäß Resolution [2140 \(2014\)](#) und späteren Resolutionen benannter Personen und Einrichtungen von der Liste gewährleistet werden müssen, und Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Resolution [2744 \(2024\)](#), mit der das Mandat und das Verfahren der Anlaufstelle für Listenstreichungsverfahren erweitert wurden, und ferner in dem Bewusstsein, welche Rolle die Sanktionen der Vereinten Nationen bei der Beilegung von Konflikten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen,

feststellend, dass die Situation in Jemen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt nachdrücklich* die grenzüberschreitenden Angriffe der Huthi und ihre Angriffe auf dem Seeweg und fordert die sofortige Einstellung dieser Angriffe, einschließlich der gegen Infrastruktur und zivile Ziele gerichteten Angriffe;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit, den politischen Übergang nach der umfassenden Konferenz des nationalen Dialogs im Einklang mit der Initiative des Golf-Kooperationsrats und ihrem Umsetzungsmechanismus und mit den früheren einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und im Hinblick auf die Erwartungen des jemenitischen Volkes vollständig und rasch zu vollziehen, was erfordert wird, dass alle Parteien den Konflikt beenden und im Rahmen eines politischen Prozesses über die Zukunft Jemens entscheiden, der die berechtigten Bestrebungen aller zahlreichen und unterschiedlichen Parteien Jemens einbezieht und ihnen Rechnung trägt;

3. *betont*, dass es keine militärische Lösung des gegenwärtigen Konflikts gibt und dass der einzige gangbare Weg für die Zukunft im Dialog und in der Aussöhnung zwischen den zahlreichen und unterschiedlichen Parteien besteht, darunter unter anderem die Regierung Jemens und die Huthi, die wichtigsten politischen und regionalen Parteien in Jemen sowie die Frauen, die jungen Menschen und die Zivilgesellschaft;

4. *beschließt*, die mit den Ziffern 11 und 15 der Resolution [2140 \(2014\)](#) verhängten Maßnahmen bis zum 14. November 2026 zu verlängern, bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 12, 13, 14 und 16 der Resolution [2140 \(2014\)](#) und bekräftigt ferner die Bestimmungen der Ziffern 14 bis 17 der Resolution [2216 \(2015\)](#);

5. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie Handelseinfuhren zu erleichtern, unter Hinweis darauf, dass die mit den Resolutionen [2140 \(2014\)](#) und [2216 \(2015\)](#) verhängten Maßnahmen keine nachteiligen humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung Jemens oder für den Zugang von Zivilpersonen zu humanitärer Hilfe, Handelseinfuhren oder Heimatüberweisungen haben sollen, erklärt erneut, dass diese Resolution die anhaltende Anwendung und Durchführung von Resolution [2664 \(2022\)](#) nicht berührt, und bekräftigt seinen Beschluss (in Ziffer 3 der Resolution [2511 \(2020\)](#)), dass der

gemäß Ziffer 19 der Resolution 2140 (2014) eingesetzte Ausschuss („der Ausschuss“) im Einzelfall eine Aktivität von den vom Sicherheitsrat mit seinen Resolutionen 2140 (2014) und 2216 (2015) verhängten Sanktionsmaßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Organisationen in Jemen oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der jemenitischen Küstenwache zu unterstützen, damit die in Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) verhängten Maßnahmen unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Jemens wirksam umgesetzt werden können;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung des Schmuggels von Waffen und ihren Komponenten auf dem Land- und Seeweg zu verstärken, um so die Umsetzung des gezielten Waffenembargos sicherzustellen;

8. *betont*, dass die Staaten sicherstellen sollen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen;

Benennungskriterien

9. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 15 der Resolution 2140 (2014) und der Ziffer 14 der Resolution 2216 (2015) auf diejenigen Anwendung finden, die vom Ausschuss als Personen oder Einrichtungen benannt wurden oder in den Anlagen zu den Resolutionen 2216 (2015), 2564 (2021) und 2624 (2022) als Personen oder Einrichtungen aufgeführt werden, die Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

10. *bekräftigt* die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) und Ziffer 19 der Resolution 2216 (2015) festgelegten Benennungskriterien;

11. *erklärt erneut*, dass sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten oder Rechtsverletzungen an Kindern in bewaffneten Konflikten, wie etwa die Einziehung oder der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten unter Verstoß gegen das Völkerrecht, Handlungen im Sinne von Ziffer 18 c) der Resolution 2140 (2014) darstellen und daher sanktionsfähige Handlungen entsprechend Ziffer 17 der genannten Resolution sein können, deren Begehung oder Unterstützung den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Jemens bedrohen;

12. *bekräftigt*, dass die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) festgelegten Benennungskriterien grenzüberschreitende Starts von Jemen aus unter Verwendung von Technologie für ballistische Flugkörper und Marschflugkörper einschließen können;

13. *erklärt*, dass die in Ziffer 17 der Resolution 2140 (2014) genannten Benennungskriterien von den Konfliktparteien verübte Anschläge auf Handelsschiffe im Roten Meer oder im Golf von Aden einschließen können;

14. *bekräftigt* Ziffer 18 ihrer Resolution 2140 (2014);

15. *ersucht* die Sachverständigengruppe und gegebenenfalls den Vorstand des Ausschusses, dem Rat bis 15. April 2026 einen Bericht und Ratschläge zu Komponenten mit dualen Verwendungszweck und chemischen Ausgangsstoffen vorzulegen, einschließlich einer formellen Bewertung der Auswirkungen und des Ausmaßes ihres Verkaufs, ihrer Lieferung oder ihres Transfers, auf direktem oder indirektem Weg, nach Jemen, wenn es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass diese Artikel von Personen und Einrichtungen benutzt würden, die von dem Ausschuss nach Resolution 2140 (2014) benannt wurden oder

in den Anhängen zu den Resolutionen [2216 \(2015\)](#), [2564 \(2021\)](#) und [2624 \(2022\)](#) aufgeführt sind und den Frieden, die Sicherheit oder Stabilität Jemens bedrohen, wie in Ziffer 17 der Resolution [2140 \(2014\)](#) beschrieben;

16. *ersucht* die Sachverständigengruppe und gegebenenfalls den Vorsitz des Ausschusses, dem Rat bis 15. April 2026 einen Bericht und Ratschläge darüber vorzulegen, wie der Informationsaustausch und die Kapazität der Flaggenstaaten verbessert werden können, um Schiffe, die mutmaßlich unter Verstoß gegen Ziffer 14 der Resolution [2216 \(2015\)](#) Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial befördern, an der Einfahrt in jemenitische Hoheitsgewässer zu hindern, sowie eine formale Bewertung der Auswirkungen und des Ausmaßes dieser Aktivitäten auf die Umsetzung des gezielten Waffenembargos und der Einschränkungen nach den Resolutionen [2140 \(2014\)](#), [2216 \(2015\)](#), [2564 \(2021\)](#) und [2624 \(2022\)](#) vorzulegen;

Berichterstattung

17. *beschließt*, das in Ziffer 21 der Resolution [2140 \(2014\)](#) und in Ziffer 21 der Resolution [2216 \(2015\)](#) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 15. Dezember 2026 zu verlängern, *bekundet seine Absicht*, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 14. November 2026 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss bis zum 15. Dezember 2026 wiedereinzusetzen, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der Gruppe nach Resolution [2140 \(2014\)](#) heranzuziehen;

18. *erklärt erneut*, dass die Sachverständigengruppe ihr Mandat unter der Leitung des Ausschusses erfüllen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verifizierung der Genauigkeit, Glaubwürdigkeit und Relevanz aller gesammelten Informationen ergreifen soll;

19. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss spätestens am 15. April 2026 eine Halbzeitunterrichtung zu geben und dem Sicherheitsrat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 15. Oktober 2026 einen Schlussbericht vorzulegen;

20. *weist* die Sachverständigengruppe *an*, mit den anderen zuständigen Sachverständigengruppen, die vom Sicherheitsrat zur Unterstützung der Arbeit seiner Sanktionsausschüsse eingesetzt wurden, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit dem mit Resolution [1526 \(2004\)](#) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, dessen Mandat mit Resolution [2610 \(2021\)](#) verlängert wurde;

21. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

22. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

23. *verurteilt* die andauernde Lieferung von Waffen und Komponenten an Jemen unter Verstoß gegen das gezielte Waffenembargo gemäß Ziffer 14 der Resolution [2216 \(2015\)](#) als ernste Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in Jemen und der Region;

24. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, ihre Verpflichtungen zu achten und einzuhalten, die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, sei es auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an benannte

Personen und Einrichtungen sowie diejenigen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung in Jemen tätig sind, oder zu ihren Gunsten zu verhindern, wie in Ziffer 14 der Resolution [2216 \(2015\)](#) dargelegt;

25. *erinnert* an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahrensweisen und Methoden ([S/2006/997](#)), namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

26. *bekräftigt* seine Absicht, die Situation in Jemen laufend zu überprüfen, und seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen erforderlich sein sollte;

27. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
